

Original am Hochlehn Peter North an Universitätsarchiv Bonn. Das Dokument
von Ende 1934 oder Anfang 1935 - liegt hier nur in der Handschrift
Peter Norths, das aber wohl nicht der Kopie ist.

Sie wünschen Einfluss zu bekommen über das Verhältnis des Theologischen zum Politischen
in Karlsruher Stellung. Dazu wäre vor allem dies zu sagen, dass K.B. in dieser wie in den ihm voran-
gegangenen Entscheidungen (ich denke an den Hitlerkrieg!) von einer rein kirchlichen Voraussetzung
ausgegangen ist, die mit einem vielleicht auch vorhandenen politischen Sympathien und Anti-
pathien nicht der geringste zu tun hat. Die Frage, um die es hier geht, entscheidet sich auf einer
anderen, grundsätzlichen Ebene. Es war K.B. von unten eigentümlich an klar, dass ihm die Forderung
dieses Eides ganz konkret und so aktuell wie uns möglich in den Status confessionis versetzt
wird, aus dem er sich nicht auch nicht mit dem stillschweigenden Vorbehalt werden lassen können,
dass es eine Selbstverständlichkeit sei auch diesem Eid gegenüber, Gott mehr zu gehorchen als
dem Menschen. Es geht darum also, dass der Eid zu leisten ist im Sinne dessen, der den Eid for-
dert. In welchem Sinne der Eid aber dann verstanden sein will, und ganz im Gegensatz zu
jemandem Eid, der einer der Verfassung geschworen würde und den B. auch ohne Widerspruch
dem Kaiser geschworen hätte, darüber dachte er nach dem unangenehmen nationalsozialistischen
Auswirkungen nicht mehr im Zweifel sein zu können. Der Sinn und Kille des Nationalsozialismus
ist der, er glaubt B. kommen zu müssen, dass wir es in Adolf Hitler mit einem Javan im
Papst in einer Person, theologisch gesprochen: mit einem inkarnierten Gott zu tun haben. Ein
Eid auf ihn würde also in der menschlichen nat. org. Interpretation zu bedeuten haben, dass
niemand der Schwörende mit Haut und Haar, und Leib und Seele diesem einen Namen vorbehalt,
über dem es keine Verfassung, kein Recht und kein Gesetz gibt. Ein Vorbehalt bei diesem Eid ist
nicht und nicht selbstverständlich, sondern unmöglich. Er verpflichtet auf eine schlechthin
unendliche, schlechthin unüberwindliche Weise. (Diese Interpretation der nat. org. Verhältnisse
des Eidesforderung wurde auf Karlsruher Anfrage hin sowohl von dem nat. org. Rektorat hier, als auch
von dem Untersuchungsgericht als die tatsächlich menschliche bestätigt!) Beschwören aber
kann man uns eine überwindliche Verpflichtung. Dieser Eid verlangt, was eben uns im Glau-
ben Gott dargebracht werden kann. Was bleibt aber übrig, als entweder den Eid zu verweigern,
oder eben doch nach einer Ergänzung zu streben, die ihn eben doch unter einen Vorbehalt stellt,
d. h. dem nat. org. Staat gegenüber, dass er nicht uns hundertprozentige Beamte bildet, sondern
auch solche, die sich uns im Sinne der ehemaligen Verpflichtung auf den Kaiser oder

die Befreiung verpflichten wollen, u. a. W. auf eine Obrigkeit im Sinne von Röm. 13. B. hat nicht den Weg der einfachen Konzeption gewählt, sondern nur für die Ergänzung entschieden, wie er es für wichtig hält, dem dem nat. vgl. Staat dies zugewiesen wird, dem unüberwindbar an dieser Stelle das dem Staat durch die Kirche gebotene Halt! steht, der aber - dem er dieses Halt nicht anerkennt und sich damit als „totaler“, d. h. als antichristlicher Staat dokumentiert. - Das eigentliche Abnormale der ganzen Situation liegt ja nun wohl darin, dass die evangelische Kirche im Unterschied zu der katholischen (Zürcher Hirtenbrief!) es unterlassen hat, eine öffentliche Erklärung des Inhalts abzugeben, dass, wie kein Eid, auch nicht der des dritten Reiches dem Menschen zum Gehorsam in Gottes Gebot verpflichten könne. Läge eine derartige Bestätigung des totalen Staates gerade hinsichtlich des Eides seitens der ev. Kirche vor, ohne dass der Staat protestiert hätte, dann wäre die Situation auch für B. klar. Der selbstverständliche Vorbehalt wäre dannes gültig, ohne dass er ihm persönlich antworten müsste. Da die ev. Kirche aber bis jetzt geschwiegen hat und den totalen Staat nicht nur doch anerkennt, oder doch mindestens noch diese Zweideutigkeit nicht aufgehoben hat, müsste er, persönlich gefragt, auch persönlich antworten, das heißt: was normalerweise die Kirche für ihn tun müsste, müsste er für die Kirche tun. - Das Volkirchenregiment Reppenhagen ist nun eine solche Erklärung an verschiedenen Stellen ans. angegangen worden. Das wäre der Weg - wenn die Erklärung einen unbedingten Willen hat, wenn sie in gebührender Weise verbreitet und veröffentlicht worden ist, wenn der Staat sie nicht widerlegt, oder ihn stillschweigend akzeptiert - B. zu veranlassen, seinen persönlichen Eid auf diese kirchliche Erklärung zu leisten. Das allerdings müsste geschehen, denn unter allen andern Umständen würde er sich zurückziehen als einen Vorbehalt an dieser ihm für die Kirche unbedingt notwendigen Entscheidung betrachten müssen.